



Europäische Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

1. Berufsständische Versorgungswerke und europäische Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die europäische Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit - VO (EG) Nr. 883/2004 - und deren Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 987/2009 regeln seit 01.05.2010 die grenzüberschreitende Koordinierung der nationalen Vorschriften der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Vorgängerordnungen, die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72, sind dadurch abgelöst worden; ihr Regelungsgehalt ist in den jetzt geltenden Verordnungen weitestgehend beibehalten, aber aktualisiert worden.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind seit dem Jahr 2005 in den Geltungsbereich der europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einbezogen. Die darin enthaltenen Regelungen und Grundprinzipien wie die Zusammenrechnung von Zeiten (Art. 6 der VO (EG) Nr. 883/2004), die Gleichbehandlung mit Inländern (Art. 4 der VO (EG) Nr. 883/2004) sowie das Beschäftigungslandprinzip (Art. 11 ff der VO (EG) Nr. 883/2004) finden somit unmittelbare Anwendung auf die Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken.

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung hat zudem – wie die übrigen Bayerischen Versorgungswerke - seit 01.01.2006 die Grundsätze der Koordinierung auch für die Fälle der Migration im Inland umgesetzt; seitdem gilt insbesondere das Regional- bzw. Lokalitätsprinzip und Überleitungen mit anderen Versorgungswerken sind nur noch eingeschränkt möglich.

2. Erwerbstätigkeit in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

In der Regel unterliegen Angestellte oder Selbständige den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Mitgliedsstaats, in dem die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird (Beschäftigungslandprinzip). Es sollen jeweils die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedsstaates Anwendung finden.

Zeitlich befristete Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat (Entsendung)

Ausnahmsweise können die deutschen Rechtsvorschriften weiter gelten - und damit auch die Beiträge weiterhin zum Versorgungswerk geleistet werden –, wenn es sich um eine zeitlich befristete Beschäftigung für maximal 24 Monate handelt und - zusätzlich bei Angestellten – das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland weiter besteht (Entsendung). Zum Nachweis, dass weiterhin deutsches Recht gilt, wird eine sog. A1-Bescheinigung (früher Formblatt E101) benötigt. Diese können gesetzlich krankenversicherte Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke bei ihrer zuständigen Krankenkasse und nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte Mitglieder bei der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen – ABV - e.V. - Anschrift: Postfach 080254 in 10002 Berlin, Internet: www.abv.de - erhalten. Soll über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus deutsches Recht weitergelten, ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) – Anschrift: Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, Internet: www.dvka.de – für eine Ausnahmereinbarung und die Ausstellung der Bescheinigung zuständig.

Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Wird eine Erwerbstätigkeit (als Angestellter oder Selbständiger) gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt, so stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) für Personen mit überwiegendem Lebensmittelpunkt in Deutschland auf Antrag die anwendbaren Rechtsvorschriften fest und stellt die entsprechende A1-Bescheinigung aus.

Stand: Februar 2014